

## Fall 6

A, der einen Tischlereibetrieb führt, hat seine Lagerhalle seit dem Jahr 2011 auf 10 Jahre bei der Fidelitas Versicherung AG feuerversichert. Das Aussehen des Antragsformulars gleicht dem im 5. Fall. Es enthält unter den „*Wichtigen Informationen für den Versicherungsnehmer*“ auf der Rückseite unter anderem folgenden weiteren Absatz: „*Kündigungen des Versicherungsnehmers sind ausschließlich an die zuständige Landesdirektion zu richten und gelten mit ihrem Eingang dort als zugegangen*“.

Nach § 96 VersVG sind beide Vertragsteile berechtigt, einen bestehenden Feuerversicherungsvertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles zu kündigen. Diese Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung möglich.

Am 8.9. 2017 ereignet sich in der Lagerhalle des A ein Brand. Am 25. 9. 2017 sagt die Fidelitas Zahlung in Höhe von 5.100 € für den Schaden zu. Der Agent B überbringt A die frohe Nachricht. A erklärt ihm gegenüber daraufhin, er kündige den Vertrag wegen des Eintritts des Schadensfalles. B fragt, ob A denn nicht zufrieden gewesen sei, äußert sich ansonsten aber nicht weiter.

B leitet die Kündigungserklärung erst Mitte November 2017 an die mit Vertragsangelegenheiten befasste Abteilung der Fidelitas weiter. Die will sich damit nicht abfinden und verweist auf die Verspätung.

Ist die Kündigung wirksam? (Vgl §§ 43ff VersVG)

### Variante:

Was würde gelten, wenn der Vertrag kein Unternehmer-, sondern ein Verbrauchergeschäft gewesen wäre?